

**PRO ASYL**

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.  
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16  
BIC: GENODED1DKD  
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 12. November 2019

## **Spielräume der Bundesländer bei der Umsetzung des Migrationspakets**

PRO ASYL hat im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren mehrfach auf problematische und zum Teil verfassungswidrige Regelungen hingewiesen.

Siehe hierzu ausführlich:

- [Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht](#) (in Kraft seit dem 21. August 2019)
- [Stellungnahme zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes](#) (in Kraft seit dem 1. September 2019)
- [Stellungnahme zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#) (in Kraft ab dem 1. Januar 2020)

Es bestehen aber Spielräume der Bundesländer, die im Folgenden – nicht abschließend – dargestellt werden.

<b>1. Unabhängige Asylverfahrensberatung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Einschnitte bei Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Abschiebung und Abschiebungshaft</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (»Duldung Light«)</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung</b> .....	<b>8</b>

## 1. Unabhängige Asylverfahrensberatung

Im neuen § 12a AsylG ist ein zweistufiges Verfahren für die »staatlich unabhängige Asylverfahrensberatung« vorgesehen: Im ersten Schritt informiert das BAMF in Gruppengesprächen vor der Asylantragstellung über das Asylverfahren und gleichzeitig bereits über Rückkehrmöglichkeiten. In einem zweiten Schritt sollen alle Asylsuchende die Möglichkeit eines Einzelgesprächs zur individuellen Asylverfahrensberatung haben – entweder durch das BAMF oder durch einen Wohlfahrtsverband. Wann die individuelle Asylverfahrensberatung stattfindet ist nicht festgelegt, eine Beratung vor der Anhörung wird also nicht gewährleistet, auch nicht eine Begleitung zur Anhörung.

Laut eigener Auskunft erklärt das BAMF in seiner »Beratung« lediglich das Asylverfahren, beantwortet Fragen und will besondere Bedürfnisse erkennen. Gerade für die Erkennung von besonderen Bedarfen, z. B. aufgrund der sexuellen Orientierung, braucht es ein Vertrauensverhältnis, welches viele Betroffene aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit nicht aufbauen werden. Eine tatsächliche Beratung geht auch darüber hinaus, indem die rechtlichen Kriterien auf den Einzelfall angewendet werden und die Person entsprechend umfänglich beraten und auf die Anhörung vorbereitet wird. Zudem sollte eine Person, wenn notwendig, zur Anhörung begleitet werden – auch das wird vom BAMF nicht geleistet.

Darüber hinaus wird vom BAMF keine *Rechtsberatung* durchgeführt. Das bedeutet, dass die BAMF-Berater\*innen im Fall eines ablehnenden Bescheids zum Beispiel keine Aussagen dazu treffen, ob Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg haben. Darüber hinaus vermitteln Mitarbeitende des BAMF nicht aktiv an Rechtsanwält\*innen, da sie als staatlich Angestellte nicht in den Wettbewerb zwischen Rechtsanwält\*innen eingreifen dürfen. Beides ist jedoch essentiell, damit geflüchtete Menschen – die das deutsche Rechtssystem nicht kennen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind und sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden – ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Nur so können faire Asylverfahren gewährleistet werden.

Eine »unabhängige staatliche« Asylverfahrensberatung ist bereits sprachlich ein Widerspruch. Mitarbeitende des BAMF sind per se nicht unabhängig, denn sie arbeiten für die über das Asylverfahren entscheidende Behörde, die im Falle eines Gerichtsverfahrens auch Klagegegnerin ist. Um eine tatsächlich unabhängige Beratung zu bieten, muss diese in institutioneller, persönlicher und räumlicher Hinsicht von der Behörde getrennt sein, die Entscheidungen über Asylanträge fällt, um selbst den Anschein von Abhängigkeit zu vermeiden. Viele der Betroffenen werden das Personal des BAMF nicht als unabhängig wahrnehmen und ihm entsprechend weniger Vertrauen entgegenbringen. Schließlich haben viele Asylsuchende in ihren Heimatländern schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht, wurden teils von ihnen verfolgt. Auch das Bundesverfassungsgericht machte bei der Beratung im Flughafenverfahren eine »[...] von den Entscheidungsträgern unabhängige [...]« Stelle vor.<sup>1</sup> Es braucht also eine *behördenunabhängige* Asylverfahrensberatung.

Das BAMF bietet also primär ein Informationsangebot und will die »Beratung« zur Identifizierung von Schutzbedarfen nutzen, zu beidem ist es schon lange europarechtlich verpflichtet. Das allein ist aber nicht ausreichend und muss um ein unabhängiges Beratungsangebot, welches Rechtsberatung umfasst, ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, Rn. 137.

## **Forderungen an die Bundesländer:**

- Da zum aktuellen Stand keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, muss es Landesfinanzierung für Wohlfahrtsverbände und andere Träger geben, damit diese eine Asylverfahrensberatung als Rechtsberatung durchführen können
- Es muss eine »Ruhephase« nach der Registrierung eingeräumt werden, damit jede Person vor der Antragstellung, mindestens aber vor der Anhörung individuell beraten werden kann sowie Regeln, dass die Anhörung verschoben wird, sollte dies nicht möglich sein
- Es müssen ausreichend Kapazitäten bestehen, damit ein angemessener Beratungsschlüssel gewährleistet ist
- Wenn der Bedarf besteht, sollten die Betroffenen zur Anhörung begleitet werden
- Die Beratung darf nicht mit dem Bescheid des BAMF enden
- Zugang für zivilgesellschaftliche Beratungsgruppen und Unterstützer\*innen zu Erstaufnahmeeinrichtungen, um dort Beratung durchzuführen oder um zumindest über das Angebot zu informieren, muss bestehen<sup>2</sup>

## **2. Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung**

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht<sup>3</sup> ist die bisherige Richtschnur eines kurzen Aufenthalts (6 Wochen) aus dem Gesetz gestrichen. Das neue Grundprinzip ist, dass jede\*r Asylbewerber\*in bis zum Ende des Verfahrens und bei Ablehnung bis zur Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet ist (§ 47 AsylG). Dies soll nicht länger als 18 Monate der Fall sein, bei Familien soll die maximale Aufenthaltsdauer bei 6 Monaten liegen. Durch die Gesetzesänderungen gibt es zudem neue Fallgruppen, für die keine maximale Aufenthaltsdauer greift: Dies gilt für Personen, denen vorgeworfen wird, ihre Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 AsylG verletzt zu haben, sowie bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bei angeblicher Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder wenn zumutbare Mitwirkungshandlungen bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt werden.

Die Länder können die maximale Aufenthaltsdauer weiterhin auf bis zu 24 Monate verlängern (§ 47 Abs. 1b AsylG). Zwar wurden in diesem Absatz die Familien mit minderjährigen Kindern nicht explizit von dem verlängerten Aufenthalt ausgenommen, doch aufgrund des eindeutigen Willens des Gesetzgebers, Familien mit Kindern zu schützen, muss diese Ausnahme auch hier gelten. Dies muss bei einer Umsetzung auf Landesebene berücksichtigt werden.

Bislang gab es im §§ 49, 50 AsylG Verpflichtungen der Länder, Personen vor Ablauf der Wohnpflicht aus der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu entlassen, wenn das BAMF nicht »kurzfristig« entscheiden kann oder wenn die Abschiebung nicht »kurzfristig« durchführbar ist. Daraus konnte sich ein individueller Anspruch auf Entlassung ableiten lassen. Der Hinweis auf das

---

<sup>2</sup> Hierzu weiter Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 33. Sicherstellung der Inanspruchnahme unabhängiger rechtlicher Beratung und Vertretung in AnKER-Zentren, Oktober 2018, S. 6 f., <https://bit.ly/2Hc5moe>.

<sup>3</sup> Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft seit dem 21. August 2019, [BGBL 2019 Teil I, Nr. 31, S. 1294 ff.](#)

BAMF wurde komplett gestrichen, die Abschiebung muss nur noch »in angemessener Zeit« durchführbar sein und Personen mit Dublin-Bescheid werden nicht entlassen, selbst wenn ein Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

Grundsätzlich richtet sich die Verpflichtung im § 47 AsylG an den *Ausländer*, nicht an die Länder. Bezüglich der Einführung der Verpflichtung für Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« unbefristet in einer EAE zu wohnen, wurde in der damaligen Gesetzesbegründung festgehalten: »Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden.«<sup>4</sup> Schon damals wurde auf mangelnde Kapazitäten hingewiesen, dies wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht noch stärker im Gesetz verankert. Im § 49 Abs. 2 AsylG wurde hinzugefügt (in kursiv): »Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.«

Entsprechend gibt es gute Argumente dafür, dass die Bundesländer weiterhin einen Gestaltungsspielraum haben und sie Personen entsprechend früher verteilen können.<sup>5</sup>

Es gibt zudem eine neue bundesgesetzliche Verpflichtung zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung in § 44 Abs. 2a AsylG (bereits in Art. 18 Abs. 3 EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehen).

#### **Forderungen an die Bundesländer:**

- Sicherstellung, dass Familien mit minderjährigen Kindern immer nach spätestens 6 Monaten entlassen werden
- Spielräume zum früheren Verteilen von Personen nutzen (z. B. § 49 AsylG)
- Entsprechend § 44 Abs. 2a AsylG müssen Frauen, Kinder und sonstige besonders schutzbedürftige Personen frühzeitig entlassen bzw. erst gar nicht in großen EAEs untergebracht werden. Bei gesonderter Unterbringung besonders Schutzbedürftiger ist auf den Zugang zu Infrastruktur und Beratungsangeboten zu achten

### **3. Einschnitte bei Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde ein Ausschluss von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach einmalig zwei Wochen Überbrückungsleistungen, eingeführt. Dies betrifft Personen, die in einem anderen EU-Staat als schutzberechtigt anerkannt wurden und in Deutschland bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Bei gestelltem Eilantrag gegen die Abschiebungsanordnung heißt das, dass dieser erst abgelehnt worden sein muss. Nicht hingegen kommt es auf die Hauptsache (Klage) an, diese kann noch anhängig sein. Damit ist die Regelung höchst problematisch, da eben noch nicht

---

<sup>4</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BT-Drs. 18/6185, 29.09.2015, S. 34.

<sup>5</sup> Claudius Voigt vertritt die Auffassung, dass in dem § 48 Nr. 1 AsylG eine Öffnungsklausel zu sehen ist, die den Bundesländern eine Verteilung auch vor Ablauf der Wohnpflicht ermöglicht: [https://ggua.de/fileadmin/downloads/Gesetzentwerfe\\_2019/Verlagerung.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Gesetzentwerfe_2019/Verlagerung.pdf).

abschließend entschieden wurde, ob eine Person tatsächlich nach Griechenland/Italien/Ungarn etc zurück muss. Geduldete fallen nicht unter den Ausschluss!

Betroffene Personen sollen nach den zwei Wochen also keine Geld- oder Sachleistungen zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung oder medizinische Versorgung mehr erhalten und nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden bzw. müssen diese verlassen. Ein kompletter Leistungsausschluss wird von PRO ASYL mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 2012 als *verfassungswidrig* bewertet.<sup>6</sup>

Bei Härtefällen können sowohl während der zwei Wochen mehr als die normalerweise vorgesehenen Überbrückungsleistungen gezahlt werden als auch über die zwei Wochen hinaus.

Zudem werden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes alleinstehende Personen in Gemeinschaftsunterkünften als »Schicksalsgemeinschaft« zwangsverpartnert, da sie angeblich in der (unfreiwilligen) Hausgemeinschaft zusammen haushalten und sparen könnten. Deswegen bekommen sie nicht mehr die Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende, sondern nur Bedarfsstufe 2 wie verheiratete Paare, was für die Betroffenen eine zehnjährige Leistungskürzung bedeutet. Obwohl sie dazu verfassungsrechtlich verpflichtet ist, hat die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren nicht dargelegt oder empirisch untermauert, dass es solche »Spareffekte« tatsächlich gibt und diese die Kürzung rechtfertigen. Tatsächlich spricht alles dagegen, schließlich leben in einer Gemeinschaftsunterkunft wahllos zusammengewürfelte Personen unterschiedlicher Herkunftsländer und Kulturen. Da den Betroffenen so, ohne ausreichende Rechtfertigung, das Existenzminimum gekürzt wird, ist auch diese Änderung verfassungswidrig! Dies wurde nun in einem ersten Eilverfahren vor dem Sozialgericht Landshut bestätigt, das Gericht ordnete aufschiebende Wirkung gegen die Abstufung auf Bedarfsstufe 2 an, der Antragstellerin müssen wieder volle Leistungen gezahlt und die entgangenen Leistungen nachgezahlt werden.<sup>7</sup>

### **Forderungen an die Bundesländer:**

- Keine Anwendung des kompletten Leistungsausschlusses, da verfassungswidrig
- Großzügige Anwendung der Härtefallregelung beim § 1 Abs. 4 AsylbLG (bei jeder Person, bei der sonst Obdachlosigkeit und Hunger zu erwarten ist; insbesondere bei allen schutzbedürftigen Personen wie Kindern, Schwangeren, Menschen mit Behinderungen und traumatisierten Menschen)
- Keine Anwendung der Neueinstufung von alleinstehenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften, da verfassungswidrig, sie müssen weiterhin Bedarfsstufe 1 bekommen

---

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10 .

<sup>7</sup> Sozialgericht Landshut, Beschluss vom 24. Oktober 2019, S 11 AY 64/19 ER.

#### **4. Abschiebung und Abschiebungshaft**

Im neuen § 58 Abs. 5 AufenthG wurde geregelt, dass die Behörden zum Zweck der Abschiebung eine Wohnung »betreten« dürfen, ohne im Gegensatz zu einer Durchsuchung (§ 58 Abs. 6 AufenthG) einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss einholen zu müssen. Dabei wurde jedoch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung außer Acht gelassen, die einer solchen fingierten Unterscheidung widerspricht.<sup>8</sup> Entsprechend bietet § 58 Abs. 5 AufenthG für die Behörden der Bundesländer keinerlei Rechtssicherheit und diese sollten ihre Maßnahmen auf § 58 Abs. 6 AufenthG stützen und entsprechen einen Durchsuchungsbeschluss einholen.

Die Möglichkeiten, jemanden in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen, wurden durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht stark vereinfacht. Es wurde zudem die sogenannte »Mitwirkungshaft« eingeführt (§ 62 Abs. 6 AufenthG), die es ermöglicht, Ausreisepflichtige bei Nichterscheinen für einen Termin bei der Vertretung des Herkunftslandes oder einer ärztlichen Untersuchung für 14 Tage in Haft zu nehmen. Daraus ist aber keine Pflicht der Bundesländer abzuleiten, tatsächlich vermehrt Personen in Abschiebungshaft zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeit eines derart starken Eingriffs in ein grundlegendes Menschenrecht muss in jedem Einzelfall geprüft und gewahrt werden.

Neu im Gesetz ist die Möglichkeit von Meldeauflagen, was ein milderes Mittel zur Abschiebungshaft darstellen kann (§ 61 Abs. 1e AufenthG).

Die Abschiebungshaft soll bis Ende Juni 2022 in regulären Hafteinrichtungen möglich sein – obwohl das europäische Recht dies verbietet (Art. 16 Rückführungsrichtlinie). Eine »Notlage«, die dies rechtfertigen könnte, besteht nicht. Damit ist die Regelung europarechtswidrig. Die Relevanz des sogenannten Trennungsgebots wurde auch vom Europäischen Gerichtshof bestärkt.<sup>9</sup>

#### **Forderungen an die Bundesländer:**

- Bei Maßnahmen zum Ergreifen einer Person zur Abschiebung immer einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss einholen
- Abschiebungshaft darf weiterhin nur als letztes Mittel angewendet werden
- Keine Inhaftierung zum Zweck der Abschiebung in Strafgefängnissen

#### **5. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (»Duldung Light«)**

Wenn jemand die »Duldung Light« erhält (§ 60b AufenthG), ergehen die damit verbundenen Sanktionen automatisch (Residenzpflicht, Arbeitsverbot, kein (direkter) Zugang zu Bleiberechtsregelungen). Die entscheidende Frage ist also, welche und wie viele Personen eine Duldung Light bekommen.

Voraussetzungen für eine »Duldung Light« ist, dass eine ausreisepflichtige Person aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann, weil das Abschiebungshindernis durch

---

<sup>8</sup> So das VG Hamburg, Urteil vom 15.2.2019, 9 K 1669/18; insgesamt zu dem Thema siehe Heiko Habbe, Der (un-)geschützte Wohnraum, Das Migrationspaket – Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, S. 55 ff.

<sup>9</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 17.07.2014, verb. Rs. C-473/13 und C-514/13.

Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde oder weil die Person die besondere Passbeschaffungspflicht nicht erfüllt. Die betroffene Person muss auf die besondere Passbeschaffungspflicht hingewiesen werden und kann auf Verlangen der Ausländerbehörde die Vornahme der Handlungen an Eides Statt glaubhaft machen.

Das Abschiebungshindernis muss also von der Person selbst verantwortet sein. Wenn die Abschiebung wegen Krankheit oder wegen einem Abschiebestopp nicht vollzogen werden kann, liegt darin das primäre Abschiebungshindernis. Selbst wenn die betroffene Person gegen ihre besondere Passbeschaffungspflicht verstößt, sollte dann keine »Duldung Light« erteilt werden, da die notwendige Kausalität nicht gegeben ist. Solche Fälle werden als »Mischfälle« bezeichnet, da mehr als ein Grund vorliegt, warum die Abschiebung nicht möglich ist.

Eine weitere Sondersituation liegt bei Kindern vor. Für sie handeln entweder die Eltern oder der/die Vormund\*in, wenn sie unbegleitet sind. Entsprechend sollten sie auch nicht für Handlungen bestraft werden, die sie selbst gar nicht verantworten. Zudem widerspricht eine Sanktionierung mit einer »Duldung Light« auch dem Kindeswohl, welches von Behörden bei Entscheidungen bezüglich Kindern vorrangig berücksichtigt werden muss (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention). Da die Zeit mit einer »Duldung Light« nicht als Vorduldungszeit anerkannt wird, kann sich diese negativ auf die Möglichkeiten eines Kindes auswirken, später die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Heranwachsende zu erfüllen (§ 25a AufenthG). Die Sanktionierung durch die »Duldung Light« hat also weitreichende Konsequenzen für Minderjährige.

Um unterschiedliche und restriktive Anwendung der Regelung zu vermeiden, sollten entsprechende Anwendungshinweise ergehen. Berlin hat beispielsweise seine Verfahrenshinweise für die Ausländerbehörde schon aktualisiert. Positiv ist, dass allen Geduldeten ein Zeitraum von 6 Monaten zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht gegeben wird, bevor eine »Duldung Light« erteilt wird. Außerdem werden bestimmte »Mischfälle« von der Anwendung der »Duldung Light« ausgeschlossen. Negativ ist, dass anscheinend keine individualisierten Angaben zur Passbeschaffungspflicht durch die Ausländerbehörde vorgesehen sind.<sup>10</sup>

### **Forderungen an die Bundesländer:**

- Klarstellende Anwendungshinweise zum § 60b AufenthG, dass bei »Mischfällen« (Krankheit, keine Abschiebungen in ein bestimmtes Land) keine Kausalität für das Abschiebehindernis besteht; sowie, dass bei Kindern kein Verschulden vorliegt und entsprechend keine Duldung Light erteilt werden soll<sup>11</sup>
- Ermessenslenkende Hinweise für die Ermöglichung des Nachweises der Erfüllung zumutbarer Handlungen durch eidesstattliche Versicherung

---

<sup>10</sup> Vgl. Übersicht und Kommentierung durch den Flüchtlingsrat Berlin: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/umsetzung\\_duldung\\_light\\_vab-berlin.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/umsetzung_duldung_light_vab-berlin.pdf).

<sup>11</sup> Im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist beim Arbeitsverbot für Geduldete aus »sicheren Herkunftsstaaten« z. B. eine Ausnahme vorgesehen, indem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von dem Arbeitsverbot ausgenommen werden, wenn ihr Asylantrag aus Kindeswohlerwägungen zurückgezogen wurde, vgl. neuer § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG (ab 1. Januar 2020).

- Ersterteilung des § 60b frühestens sechs Monate nach Erfüllung der entsprechenden Hinweispflichten durch die ABH (»Berliner Modell«)

## **6. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung**

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt ab dem 1. Januar 2020 in Kraft. Mehrere Bundesländer haben aber bereits Vorgriffserlasse, die regeln, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Personen ergehen sollen, die die Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erfüllen. Sie sollen jetzt eine Ermessensduldung bekommen, um dann ab 2020 eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können.<sup>12</sup> Dasselbe gilt im Hinblick auf die Ausbildungsduldung für die sogenannte Helfer\*innenausbildungen.

Entgegen der Ankündigung wird die Ausgestaltung der Ausbildungsduldung oftmals nicht zu einer Verbesserung und Vereinheitlichung der Praxis führen, was zum Beispiel an den sehr offen formulierten Ausschlussgründen liegt (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG ab 2020). Hierauf hat PRO ASYL im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Bundestag ausdrücklich hingewiesen.<sup>13</sup>

### **Forderungen an die Bundesländer:**

#### **Jetzt:**

- Vorgriffserlasse auf Erteilung einer Ermessensduldung im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020

#### **Erlasse zum 1. Januar 2020:**

- Klarstellung, dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt wird und von der Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung abzusehen ist
- Erteilung einer Ermessensduldung im Falle von Einstiegsqualifizierung, berufsvorbereitenden Maßnahmen, allgemeinbildenden Schulen, Hochschulstudium
- Restriktive Auslegung des Begriffs des »offensichtlichen Missbrauchs«, insbesondere darf Feststellung des Ausschlussgrundes der »Scheinausbildung« nur durch Betrieb, Kammer oder Berufsfachschule erfolgen
- Klarstellung, dass sowohl bei der Überprüfung der Reisefähigkeit als auch beim Dublinverfahren als Ausschlussgrund das Ergebnis entscheidend ist, nicht aber allein das Stattfinden der Prüfung
- Bei ungeklärter Identität trotz Erfüllung aller Mitwirkungspflichten sowie geklärteter Identität aber versäumter Fristen liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, da die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt alles getan haben, was in ihren Möglichkeiten steht

---

<sup>12</sup> Bestehende Erlasse sind hier verlinkt: <https://www.proasyl.de/news/achtung-hau-ab-gesetz-ab-morgen-in-kraft-neuregelungen-des-migrationspaktes-im-ueberblick/>.

<sup>13</sup> [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL\\_Stellungnahme\\_GE-Ausbildungs-und-Besch%C3%A4ftigungsduldung\\_30052019.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Stellungnahme_GE-Ausbildungs-und-Besch%C3%A4ftigungsduldung_30052019.pdf).